

PRK Fall Nr. 64: Schriftlicher Verweis

Auszug aus dem Entscheid der Personalrekurskommission (PRK) vom 22. März 2006 i.S. R. gegen den vom Departement D. verfügten schriftlichen Verweis gemäss § 24 Personalgesetz (PG).

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprobleme	Welche Themen betrifft dieser Entscheid?	S. 1
Sachverhalt	Kurze Schilderung der Geschehnisse	S. 1
Rechtliche Erwägungen	Begründung der Personalrekurskommission	S. 2
Entscheid u. Rechtskraft	Entscheid der Personalrekurskommission	S. 4
Relevante Rechtsnormen	Auf welche Rechtsnormen stützt sich dieser Entscheid?	S. 5

I. Rechtsprobleme

1. Voraussetzungen für einen schriftlichen Verweis (E. 2)
2. Umgehende Meldung einer Krankheit oder eines Unfalls während der Ferien (E. 2a)

II. Sachverhalt

1.
R. arbeitet beim Departement D. Er bezog vom 27. Juni 2005 bis 8. Juli 2005 Ferien und hätte am 11. Juli 2005 seine Arbeit wieder aufnehmen müssen. Am 4. Juli 2005 verletzte sich R. bei einem Unfall an der linken Schulter. Er suchte wegen dieser Verletzung am 8. Juli 2005 Dr. X. auf. Dieser attestierte R. ab 4. Juli 2005 vorerst für 2 Wochen eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Gleichentags teilte R. dem Departement D. mit, dass er bis auf Weiteres zu 100% arbeitsunfähig geschrieben sei. Am 15. Juli 2005 wurde R. von V., einem Vorgesetzten, beim Fahren mit Inlineskates gesehen. V. setzte die vorgesezte Stelle von seiner Beobachtung in Kenntnis. Auf Anweisung von A., leitender Vorgesetzter, verfasste V. einen Bericht. Es kam das Gerücht auf, dass R. trotz seiner unfallbedingten Absenz in einer Kampfsportschule Unterricht erteilt. Am 26. Juli 2005 um 18.15 Uhr suchten deshalb A. gemeinsam mit der Sekretariatsvorsteherin die Kampfsportschule K. auf, an der R. als Trainer tätig ist. Es wurde gerade ein Kurs für 7 bis 12-jährige Kinder durchgeführt. R. befand sich in Trainingskleidung im Übungsraum, wo er seine Stellvertreterin instruierte. A. führte daraufhin mit R. vor Ort ein Gespräch, anlässlich dessen dieser zu seiner Anwesenheit in der Kampfsportschule befragt wurde. Ab dem 28. Juli 2005 wurde R. vom be-

handelnden Arzt noch eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Als R. die Arbeit am 28. Juli 2005 wieder aufnahm, legte ihm V. den von ihm verfassten Bericht vor. R. warf V. vor, dass der Bericht nicht vollständig sei. Daraufhin ergänzte V. seinen Bericht. Am 9. August 2005 wurde R. noch einmal mit den beiden Vorfällen, dem Fahren mit Inlineskates und der Instruktion in der Kampfsportschule konfrontiert und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern.

Das Departement D. erteilte R. mit Verfügung vom 6. September 2005 einen schriftlichen Verweis gemäss § 24 Abs. 2 Personalgesetz (PG) wegen Verletzung von arbeitsvertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

2.

Gegen den schriftlichen Verweis vom 6. September 2005 meldete Dr. F., Advokat, namens R. am 13. September 2005 Rekurs bei der Personalrekurskommission an. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2005 reichte Dr. F. die Rekursbegründung bei der Personalrekurskommission ein und beantragte die Aufhebung der Verfügung des Departments D. vom 6. September 2005 sowie die Feststellung, dass die Begründung der angefochtenen Verfügung die Persönlichkeit des Rekurrenten widerrechtlich verletzte. Des Weiteren wurde die Bewilligung der anwaltlichen Vertretung beantragt. Alles unter o/e Kostenfolge.

3. – 5.

[...]

III. Rechtliche Erwägungen

1.

[...]

2.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzen oder ungenügende Leistungen erbringen, kann die Anstellungsbehörde – gestützt auf § 24 PG – geeignete Massnahmen ergreifen, um die geordnete Aufgabenerfüllung wieder sicher zu stellen. Im vorliegenden Fall verfügte die Anstellungsbehörde gestützt auf § 24 PG aufgrund folgender Vorkommnisse einen schriftlichen Verweis:

- verspätete Krankmeldung und verspätete Anforderung des SUVA-Unfallscheins,
- Inlineskaten während der Krankschreibung,
- Beeinflussung eines Vorgesetzten zur Ergänzung eines Berichts,
- Kampfsportinstruktion während der Krankschreibung.

Nachfolgend wird auf die von der Anstellungsbehörde angeführten Vorkommnisse im Einzelnen eingegangen.

2a.

Dem Rekurrenten wird von der Anstellungsbehörde unter Verweis auf § 8 Ferien- und Urlaubsverordnung vorgeworfen, dass er den während seiner Ferien am 4. Juli 2005 erlittenen Unfall verspätet - erst am 8. Juli 2005 - gemeldet habe. Es trifft zu, dass nach § 8 Ferien- und Urlaubsverordnung die Krankheit oder der Unfall während der Ferien umgehend zu melden ist. Der Rekurrent macht jedoch geltend, dass er

nach dem Unfall davon ausgegangen sei, die Beschwerden selbst behandeln zu können. Erst nachdem die Schmerzen zugenommen hätten und er zunehmend immobil geworden sei, habe er einen Arzt konsultiert.

Für die verspätet erfolgte Unfallmeldung liegt somit ein sachlicher Grund vor. Dem Rekurrenten kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er nicht sofort nach dem Unfall, sondern erst nachdem sich die Beschwerden verstärkt hatten, einen Arzt aufgesucht hat. Was den Unfallschein der SUVA anbelangt, so wird vom Rekurrenten nicht bestritten, dass er diesen zu spät angefordert hatte. Es versteht sich von selbst, dass der Rekurrent allfällige Folgen des verspäteten Bezugs des SUVA-Unfallscheins (z.B. Taggeldkürzungen etc.) selbst zu tragen hat. Der Erlass des schriftlichen Verweises kann damit jedoch nicht begründet werden.

2b.

Der Rekurrent wurde am 15. Juli 2005 von V. beim Fahren mit Inlineskates gesehen. Der Rekurrent bestreitet nicht, dass er mit den Inlineskates gefahren ist. Er führt jedoch aus, dass er lediglich im Schrittempo mit seinen Inlineskates unterwegs gewesen sei. Den Arm habe er in einem Nylongurt fixiert gehabt. Zudem habe es sich dabei um eine Lockerungsmassnahme gehandelt. Mit ärztlichem Zeugnis vom 17. August 2005 bestätigte Dr. X., dass der Rekurrent wegen einer Verletzung der linken Schulter bei ihm in Behandlung stehe. Er bedürfe vorwiegend physiotherapeutischer Behandlung und eines selbständigen Lockerungstrainings gegen die Muskelverspannungen. Auch ein leichtes Laufen mit Inlineskates erscheine ihm dazu adäquat zu sein. Von der Anstellungsbehörde erfolgte der Einwand, dass dieses Arztzeugnis zu einem Zeitpunkt erstellt worden sei, in welchem der Rekurrent bereits wieder zu 50% arbeitsfähig geschrieben gewesen sei, es äussere sich nicht über den Zeitraum, in dem der Rekurrent vollständig arbeitsunfähig gewesen sei. Die Personalrekurskommission hat mit Schreiben vom 16. November 2005 beim behandelnden Arzt des Rekurrenten eine amtliche Erkundigung eingeholt zur Frage, ob sich seine medizinische Beurteilung vom 17. August 2005 betreffend des Fahrens mit Inlineskates auch auf die Zeitspanne bezogen hat, in welcher der Rekurrent zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist. Mit Schreiben vom 23. Januar 2006 hat der behandelnde Arzt des Rekurrenten bestätigt, dass sich seine Ausführungen im Zeugnis vom 17. August 2005 auf die gesamte Behandlungsdauer bezogen haben. Der Rekurrent durfte sich grundsätzlich auf die medizinische Einschätzung seines Arztes verlassen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2002 i.S. R.C. Erw. 3b). Des Weiteren kann dem Bericht von V. vom 25. Juli 2005 entnommen werden, dass der Rekurrent mit einer Geschwindigkeit, die kaum mehr als Schrittempo entsprach, unterwegs gewesen ist. Die Aussage des Rekurrenten wurde somit in diesem Punkt bestätigt. Insofern kann dem Rekurrenten nicht vorgeworfen werden, dass er während seiner Krankschreibung mit seinen Inlineskates gefahren ist.

Die Anstellungsbehörde macht dem Rekurrenten bezüglich des Fahrens mit Inlineskates im Weiteren den Vorwurf, er sei während seiner unfallbedingten Krankheitsabsenz in der Lage gewesen, einen Sport auszuüben, der mit einem wesentlichen Verletzungsrisiko behaftet gewesen sei. Nicht möglich sei es ihm jedoch gewesen, seine Arbeit zu erfüllen, welche vom Schreibtisch aus erledigt werden konnte; eine Tätigkeit, die mit keinem nennenswerten Verletzungsrisiko verbunden sei, auch gerade mit Blick auf die Schulterverletzung. Dass es die Anstellungsbehörde irritierte, dass es dem Rekurrenten trotz vollständiger Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Schulterverletzung möglich gewesen ist, mit seinen Inlineskates zu fahren, ist nachvollziehbar. Sofern jedoch grundsätzliche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Rekurren-

ten bestanden haben sollten, hätte die Anstellungsbehörde dessen Arbeitsfähigkeit umgehend durch den vertrauensärztlichen Dienst abklären lassen müssen. Im jetzigen Zeitpunkt ist die Klärung der Arbeitsfähigkeit des Rekurrenten für den Zeitraum Juli/August 2005 nicht mehr möglich und würde zudem auch keinen Sinn mehr machen, da sich der Rekurrent auf die medizinische Beurteilung des behandelnden Arztes verlassen durfte.

2c.

Des Weiteren wird dem Rekurrenten von der Anstellungsbehörde vorgeworfen, dass er V. dahingehend beeinflusst habe, den bereits verfassten Bericht zu ergänzen, andernfalls er dessen Befragung beantragen werde. Er habe V. vorgeworfen, ihn „angeschwärzt“ zu haben. Der Rekurrent führt dazu aus, V. habe ihm den Bericht vorgelegt, nachdem er die Arbeit wieder aufgenommen habe. Er habe gegenüber V. geäußert, dass der Bericht nicht vollständig sei, woraufhin dieser seinen Bericht von sich aus ergänzt habe. V. ist der Vorgesetzte des Rekurrenten. Selbst wenn der Rekurrent seinem Vorgesetzten angekündigt hat, dass dessen Befragung beantragt werde, sofern er seinen Bericht nicht ändert, kann darin keine unzulässige Drohung gesehen werden. Auch wird von der Anstellungsbehörde nicht geltend gemacht, dass der Bericht von V. nicht wahrheitsgemäss ist. Es ist davon auszugehen, dass der Bericht von V. inhaltlich korrekt ist. Insofern lässt sich der Erlass des schriftlichen Verweises auch mit dem Verhalten des Rekurrenten gegenüber seinem Vorgesetzten V. nicht begründen.

2d.

Schliesslich wird dem Rekurrenten vorgeworfen, dass er am 26. Juli 2005 in der Kampfsportschule K. trotz seiner Schulterverletzung seine Stellvertreterin instruiert habe. Fest steht, dass der Rekurrent in Trainingskleidung im Übungsraum anwesend war. Er bestreitet auch nicht, dass er seiner Stellvertreterin gewisse Anweisungen für die Erteilung der Lektion erteilt hat. Der Rekurrent betont jedoch, dass es sich dabei lediglich um Instruktionen ohne körperlich belastende Handlungen gehandelt hat. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass die Anwesenheit des Rekurrenten in der Kampfsportschule in Trainingskleidung für die Anstellungsbehörde irritierend gewesen ist, liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Rekurrent aktiv am Training teilgenommen hat. Unter diesen Umständen berechtigt auch dieser Sachverhalt nicht zum Erlass des schriftlichen Verweises.

IV. Entscheid u. Rechtskraft

1.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen schriftlichen Verweis gemäss § 24 Personalgesetz nicht erfüllt sind. Die dem Rekurrenten von der Anstellungsbehörde vorgeworfenen Verhaltensweisen stellen keine Pflichtverletzungen dar und berechtigen auch nicht in ihrer Gesamtheit zum Erlass eines schriftlichen Verweises. Was den Antrag des Rechtsvertreters des Rekurrenten anbelangt, es sei festzustellen, dass durch die Begründung der angefochtenen Verfügung die Persönlichkeit des Rekurrenten widerrechtlich verletzt worden sei, so ist die Personalrekurskommission zur Beurteilung dieses Sachverhaltes nicht zuständig, weshalb darauf nicht eingetreten wird. Allerdings hat auch die Personalrekurskommission mit einem gewissen Befremden von der Intensität und Akribie

Kenntnis genommen, mit welchem das Departements D. das „Verfahren“ im Vorfeld des schriftlichen Verweises gegen den Rekurrenten geführt hat.

2.

Der Rekurrent hat in der Folge den Entscheid angefochten und an den Regierungsrat weitergezogen. Der Regierungsrat ist auf den Rekurs nicht eingetreten.

3.

Siehe auch Kurzzusammenfassung der Erwägungen des Regierungsrats (RRE zu PRK Fall Nr. 64) und Schlussfolgerungen des ZPD.

V. Relevante Rechtsnormen

§ 24 PG

§ 8 Ferien- und Urlaubsverordnung